

Satzung
über die Gestaltung von Werbeanlagen
in der Ortsgemeinde Mörsdorf
vom 22.06.2017

I.

Der Ortsgemeinderat Mörsdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Präambel

Die Erhaltung des innerdörflichen Raumes, die Bewahrung seiner Eigenart und seine behutsame Weiterentwicklung sollen durch diese Satzung unterstützt werden.

Mit der Satzung wird die Absicht verfolgt, das durch die Gebäude, Straßen und Plätze gebildete Dorfgebiet zu stärken. Vor dem Hintergrund des wachsenden Tourismusanteils am wirtschaftlichen Aufkommen in der Gemeinde und der weiter wachsenden Bedeutung der Gemeinde Mörsdorf als Tourismusattraktion ist es das Ziel, städtebauliche, architektonische und gestalterische Fehlentwicklungen aus dem Dorfbild herauszuhalten und gegebenenfalls zurückzuführen.

Darum sollen Werbeanlagen zurückhaltend ausgebildet werden und sich der Gebäudewirkung unterordnen. Der Informationsgehalt von Werbeanlagen, die als Orientierungshilfe und zur Animierung und Erhaltung des wirtschaftlichen Lebens dienen, soll nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden. Die wirtschaftlichen privaten Interessen sollen mit dem öffentlichen Interesse im Sinne des Satzungsziels im ausgewogenen Verhältnis stehen.

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder auf

Veranstaltungen dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu gehören insbesondere Schilder, Fahnen, Spanntransparente, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, für Anschläge und Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln, Aufsteller, Flächen und Anhänger, die offensichtlich der Werbung dienen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Mörsdorf, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Werbeanlagen gemäß § 52 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Anforderungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt. Diese sind beispielsweise das Denkmalschutzgesetz oder geltende Bebauungspläne.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Das Errichten oder Ändern von Werbeanlagen erfordert im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung der Ortsgemeinde.
- (2) Nicht genehmigungspflichtig sind:
 - a. Werbeanlagen an zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen,
 - b. wechselnde Programmwerbung für Veranstaltungen, wenn die Werbeflächen selbst und die Art der Werbemittel genehmigt sind oder
 - c. Schilder bis zu einer Größe von 0,20 m², wenn diese lediglich zur Kennzeichnung der Inhaber und der Art des Betriebes an der Stätte der Leistung dienen.
- (3) Genehmigungspflichtig sind auch Werbeanlagen, die nur gelegentlich oder kurzfristig angebracht oder aufgestellt werden.
Ausgenommen sind Baustellenschilder und Gerüstplanen der ausführenden Unternehmen am Ort der Leistung für die Zeit der Baumaßnahmen.

Zweiter Teil Anforderungen und Gestaltung

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an Gebädefassaden und Pfosten sowie als Aufsteller, Ausleger, Plakate und Transparente zulässig. An Stützmauern und Einfriedungen sind diese grundsätzlich unzulässig. Näheres ist den nachfolgenden Bestimmungen zu entnehmen.
- (3) Werbeanlagen dürfen eine Größe von 2,0 m² nicht überschreiten. Abweichend hiervon kann die festgesetzte Maximalgröße überschritten werden, wenn die Werbeanlage aus Einzelbuchstaben besteht und in Ausführung sowie Größe den Gebäudeproportionen und der Umfeldgestaltung untergeordnet bleibt.
- (4) Sie dürfen die Elemente der Fassadengliederung, z.B. Bauteile wie Gesimse, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften, nicht überdecken und sind in Größe, Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität so auszubilden, dass sie die Eigenart des jeweiligen Straßen- und Platzbildes nicht verändern oder stören. Insbesondere ist eine ungeordnete und regellose Anbringung unzulässig.
- (5) Je nach Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig. Bei Eckgebäuden gilt dies für nur eine Straßenseite.
Bei Gebäuden, bei denen das Gewerbe auf der weniger frequentierten Straßenseite liegt, können im Einzelfall als Ausnahme auch an zwei Seiten Werbeanlagen angebracht werden.
- (6) Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a. Leuchtkästen,
 - b. Laufschriften,
 - c. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht,
 - d. die Verwendung von akustischen Elementen,
 - e. die Verwendung von grellen Farbtönen sowie Leucht- und Signalfarben.
- (7) Plakate und Werbetransparente sind nur an den von der Ortsgemeinde vorgesehenen Stellen zulässig. Eine Ausnahme hiervon stellt die Werbung auf Transparenten für Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, traditionelle Feste sowie die von der Ortsgemeinde veranlasste Werbung für die Hängeseilbrücke dar. Die Größe von Plakaten darf das Format DIN A1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.
Die Größe der Transparente ist an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

§ 6

Werbeanlagen auf Fassadenflächen

- (1) Leuchtwerbungen sind nur als hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Symbole zulässig.
- (2) Schriften von Werbeanlagen sind horizontal anzuordnen und nur auf der Fläche (Bezugsgrundfläche) zwischen den Fenstern des Erdgeschosses und den Fenster des Obergeschosses zulässig. Die Schrift darf in ihrer Höhe die Hälfte der Höhe der Bezugsgrundfläche, auf der sie aufgebracht werden soll, nicht überschreiten. Kann aufgrund der Fassadengestaltung die Bezugsgrundfläche nicht eindeutig definiert werden oder ist die Bezugsgrundfläche deutlich höher als 1 m, darf die Größe des Schriftzuges höchstens 0,5 m betragen. Einzelne Buchstaben, Symbole oder Warenzeichen dürfen diese Größe überschreiten.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Satzung anzuwenden.

§ 7

Werbeanlagen als Ausleger

- (1) Werbeanlagen als Ausleger sind nur bis zu einer Ausladung von 1,20 m zulässig. Eine Gesamtfläche von 1,00 m² darf dabei nicht überschritten werden. Die lichte Durchgangshöhe darf 2,50 m nicht unterschreiten.
- (2) Werbeanlagen als Ausleger müssen in einem Abstand von der Grundstücksgrenze sowie dem öffentlichen Verkehrsraum errichtet werden, der dem zweifachen ihrer Ausladung entspricht.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Satzung anzuwenden.

§ 8

Werbeanlagen an Pfosten

- (1) Werbeanlagen an freistehenden Pfosten sind nur zulässig, wenn die Fassade des Gebäudes mit der zu bewerbenden Nutzung in der Grundstückstiefe mehr als 10 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist. Es kann hier maximal eine Werbeanlage je Grundstück zugelassen werden.
- (2) Für die Anlage ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu jeder Grundstücksgrenze einzuhalten. Die Oberkante der Anlage darf eine Höhe von 4,00 m nicht überschreiten.
- (3) Werbungen für mehrere Nutzungen innerhalb des von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt stehenden Gebäudes sind an Pfosten in Größe und Form aufeinander abzustimmen. Diese Anlage darf für alle Nutzungen eine Größe von 2 m² nicht überschreiten.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Satzung anzuwenden.

§ 9 Werbeanlagen als Aufsteller

- (1) Werbeanlagen als Aufsteller dürfen nur auf privaten Flächen aufgestellt werden. Eine Positionierung im öffentlichen Verkehrsraum ist ausgeschlossen. Je Grundstück sind maximal zwei Aufsteller zulässig.
- (2) Die Größe der Werbefläche je Aufsteller darf 1,5 m² nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Satzung anzuwenden.

Dritter Teil Abweichungen, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 10 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung vereinbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert, ändert oder eine Regelung dieser Satzung missachtet.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz. Bei genehmigungspflichtigen Werbeanlagen nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz gilt der Bestandsschutz, sofern eine Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt. Jede Änderung oder Erneuerung dieser Anlagen unterliegt jedoch den Anforderungen dieser Satzung.
- (2) Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

II.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsdorf, 22.06.2017
Ortsgemeinde Mörsdorf

Marcus Kirchhoff
Ortsbürgermeister